

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/4617**

A07/1, A07

**Ministerium der Finanzen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Minister**



3. Februar 2021  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
B 6000-5.1-IV  
Frau Kulok  
Telefon 0211 54417242

**Vorlage  
an den Unterausschuss Personal  
des Haushalts- und Finanzausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Fünfter Versorgungsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen  
(Vorlage 17/4448)**

**Im Nachgang zur Sitzung des Unterausschusses Personal des  
Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 19. Januar 2021**

Die von Herrn Herbert Strotebeck von der Fraktion der AfD in der Sitzung des Unterausschusses Personal des Haushalts- und Finanzausschusses am 19. Januar 2021 gestellte Frage zu den Ausführungen auf den Seiten 72 und 73 des fünften Versorgungsberichts des Landes Nordrhein-Westfalen wird wie folgt beantwortet:

Auf den Seiten 72 und 73 werden die Parameter dargestellt, die für die Berechnung der Betriebsrenten der Beschäftigten im öffentlichen Dienst nach dem Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) gelten. Durch den ATV wurde das bis zum Jahr 2000 in der Zusatzversorgung geltende Gesamtversorgungssystem abgelöst. Die Tarifvertragsparteien verständigten sich auf ein Betriebsrentenmodell, nach dem die Beschäftigten eine Leistung erhalten, die sich ergäbe, wenn ein Gesamtbeitrag von 4 Prozent des Entgelts in ein kapitalgedecktes System eingezahlt würde.

Da die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) jedoch nicht im Kapitaldeckungsverfahren finanziert wird, vereinbarten die Tarifvertragsparteien die Parameter, die diesem kapitalgedeckten System zugrunde liegen sollten. Dabei haben sie die im Zeitpunkt des Abschlusses (2001/2002) geltenden, realistischen und marktüblichen Parameter für kapitalgedeckte Pensionskassen abgebildet.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon (0211) 4972-0  
Telefax (0211) 4972-1217  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle  
Heinrich Heine Allee

Auf Grundlage der damals von den an den Tarifverhandlungen beteiligten Versicherungsmathematikern errechneten dauerhaften Durchschnittsverzinsung verständigten sich die Tarifvertragsparteien für die Anwartschaftsphase auf einen Garantiezinssatz entsprechend der Vorgaben des § 2 der Deckungsrückstellungsverordnung von 3,25 Prozent. Die darüber hinaus eventuell erwirtschafteten Überschüsse sollten in der Anwartschaftsphase durch Zuteilung von Bonuspunkten ausgezahlt werden. Da Rentner an der Zuteilung von Bonuspunkten nicht mehr teilnehmen, wurde für die Rentenphase vereinbart, die zu erwartende Durchschnittsverzinsung durch einen Garantiezinssatz von 5,25 Prozent zzgl. einer garantierten Rentendynamik von 1 Prozent abzubilden.

  
Lutz Lienenkämper